

Einkaufsbedingungen

Diese Bedingungen finden vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen für unsere sämtlichen Aufträge Anwendung.

Das Zustandekommen sämtlicher Verträge ist ausdrücklich von der Zustimmung des Verkäufers zu diesen Einkaufsbedingungen der Garlock GmbH Neuss enthaltenen ergänzenden oder abweichenden Bestimmungen abhängig.

1. **Angebot und Vertragsabschluss** – Unser Angebot auf Abschluss eines Vertrags ist ausdrücklich mit diesen Bedingungen verbunden. Abweichenden Bedingungen des Verkäufers wird hiermit widersprochen. Falls dieser Auftrag als Annahme zu einem Angebot des Verkäufers abgegeben wird, ist das Zustandekommen eines Vertrages von der Annahme dieser Bedingungen durch den Verkäufer abhängig. Im Rahmen der Auftragsbestätigung, der Lieferung und der Serviceleistungen dürfen diese Bedingungen durch den Käufer nicht geändert werden. Eine Änderung oder Ergänzung dieser Bedingungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Diese Einkaufsbedingungen stellen das Ergebnis der abschließenden Einigung unter den Parteien dar und ersetzen alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Äußerungen, einschließlich der Bestimmungen in den Angeboten, Verkaufsbedingungen, Bestätigungen, Rechnungen und anderen Dokumenten des Verkäufers.
2. **Lieferung** – Der Umfang der Lieferung und der Lieferzeitpunkt bestimmt sich nach diesem Auftrag, sofern der dem Käufer mitzuteilende Lieferplan von diesem nicht abweicht. Falls der Verkäufer die Lieferung nach Art, Menge und Zeitpunkt nicht vertragsgemäß vornimmt, steht dem Käufer das Recht zu, den Auftrag zurückzunehmen, die Annahme der Lieferung abzulehnen und die gelieferte Ware auf Risiko und Kosten des Verkäufers zurückzusenden. Dem Käufer vorzeitig gelieferte Güter kosten auf Kosten des Verkäufers zurückgesetzt werden. Dasselbe Recht steht dem Käufer bezüglich der in Abweichung vom Vertrag zu viel gelieferten Güter zu. Alle dem Käufer als Folge der Abweichung von dem Vertrag hinsichtlich des Zeitpunkts und des Ortes der Lieferung entstandenen Kosten können dem Verkäufer in Rechnung gestellt werden. Der Verkäufer muss den Käufer unverzüglich über Verzögerungen bezüglich der Lieferung schriftlich benachrichtigen. Dem Käufer steht das Recht zu, die Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass ihn diesbezügliche Kosten treffen würden. Die Lieferung von chemischen Stoffen und Zubereitungen erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, insbesondere der REACH- sowie der GHS/CLP-Verordnung. Der Verkäufer stellt dem Käufer vor der ersten Lieferung ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt ggf. mit Expositionsszenario im Sinne des Anhang II der REACH-Verordnung in Deutsch sowie auf Verlangen in weiteren Sprachen zur Verfügung. Bei signifikanten Änderungen ist das Sicherheitsdatenblatt durch den Verkäufer unverzüglich unaufgefordert erneuert unter Angabe des Aktualisierungsturnums an den Käufer zu übersenden. Das Sicherheitsdatenblatt ist spätestens nach 5 Jahren zu erneuern. Der Verkäufer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen bzw. deshalb entstehen, weil besondere Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung etc.) gefährlicher Güter sowie chemischer Stoffe und Zubereitungen nicht beachtet wurde.
3. **Lieferantenerklärung – Sicherheitserklärung**: Der Verkäufer ist zur Abgabe einer Lieferantenerklärung bzw. eines Ursprungsnahezuentsprechend der zollrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Wird eine Langzeit-Lieferantenerklärung abgegeben, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer jede Änderung der Eigenschaften der Ware, die im Hinblick auf die Präferenzursprungsregeln von Relevanz sind, unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung mitzuteilen. Der Verkäufer haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der inhaltlichen Unrichtigkeit, der nicht ordnungsgemäßen Form oder der vom Verkäufer verschuldeten nicht rechtzeitigen Abgabe der Erklärung ergeben.. Der Verkäufer bestätigt, dass er den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB/AEO) mit dem Zertifikat AEO S oder AEO F besitzt, beantragt hat oder beantragt wird. Verkäufer, die oben genannte Voraussetzungen derzeit nicht erfüllen, verpflichten sich, nachstehende Vorgaben im Sinne der AEO zu erfüllen:
 - dass Waren, die im Auftrag für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden,
 - an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagentoren produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden
 - während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugtem Zugriff geschützt sind
 - dass für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren nur zuverlässiges Personal eingesetzt wird
 - dass Geschäftspartner, die im Auftrag der Verkäufer handeln, davon unterrichtet werden, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.Der Verkäufer ist verpflichtet, uns jede Änderung, die im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen nach Maßgabe der AEO von Relevanz ist, unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung mitzuteilen. Der Verkäufer haftet für sämtliche vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der Vorgaben im Sinne der AEO ergeben, stellt uns im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte schadlos und ersetzt uns die sich aus dem jeweiligen Sachverhalt ergebenden Bußgelder und sonstige Kosten auf erste Anforderung.
4. **Preisgarantie** – Der in diesem Auftrag angegebene Kaufpreis ist verbindlich. Eine Anpassung oder Änderung ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Käufers möglich. Der Verkäufer garantiert, dass der in diesem Auftrag angegebene Preis dem durchschnittlichen Wert für Waren vergleichbarer Art und Güte entspricht. Falls der vereinbarte Kaufpreis doch über diesem durchschnittlichen Wert liegen sollte, verpflichtet sich der Verkäufer, den überschließenden Betrag an den Käufer zurückzuzahlen. Falls in dem Auftrag kein Kaufpreis vereinbart wurde, wird der zum Zeitpunkt der Lieferung marktübliche Wert für vergleichbare Güter bzw., falls dieser niedriger sein sollte, der in dem letzten zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag über vergleichbare Güter enthaltene Kaufpreis auch diesem Auftrag zugrunde gelegt.
5. **Muster** – Die nach diesem Auftrag erforderlichen Muster werden dem Käufer nicht zu einem über die angegebenen Produktionskosten hinausgehenden Preis in Rechnung gestellt. Muster werden deutlich als solche und mit Bezug auf diesen Auftrag gekennzeichnet. Muster müssen schriftlich genehmigt werden, bevor entsprechende Lieferungen getätigt werden.
6. **Werkzeuge und Materialien** – Dem Käufer gebührt das Eigentum an den Entwürfen, Skizzen, Zeichnungen, Blaupausen, Mustern, Guss- und Pressformen, Werkzeugen, Platten, Schnitten, Schablonen, Sonderposten und -materialien, welche er im Rahmen dieses Auftrags vorgelegt oder bezahlt hat. Der in dem Auftrag angegebene Kaufpreis stellt den Gesamtkaufpreis auch für die vorgehend benannten sämtlichen Gegenstände dar. Diese Gegenstände werden auf Risiko des Verkäufers bei diesem gelagert und von diesem Instand gehalten. Bei Verlust, Beschädigung oder Zerstörung hat der Verkäufer dem Käufer kostenlosen Ersatz für diese Gegenstände zu leisten. Sämtliche Gegenstände werden in der nach diesem Auftrag durchzuführenden Produktion verwendet, es sei denn es liegt eine schriftliche Zustimmung des Käufers bezüglich einer Verwendung zu anderen Zwecken vor. Der Käufer kann diese Gegenstände jederzeit ohne Kosten an sich nehmen.
7. **Rechnungen** – Rechnungen werden für jede Lieferung zusammen mit dem Lieferschein separat vorgelegt, beziehen sich nur auf einen Auftrag und enthalten die jeweilige Auftragsnummer. Wenn Barzahlungsrabatt vereinbart wurde, gilt der Preisnachlass bereits ab der Lieferung, auch wenn eine ordnungsgemäße Rechnung nach der Lieferung eingeholt. Wenn für die Überprüfung der Mängelfreiheit der Maschinen deren Installation erforderlich ist, werden Rechnungen von dem Käufer nicht vor Genehmigung der ordnungsgemäßen Installation und des Funktionierens der Maschinen durch diesen beglichen.
8. **Prüfungsplik** – Alle Materialien unterliegen der Prüfungsplik des Käufers. Wenn ein Teil mangelhaft sein sollte, steht dem Käufer das Recht zu, die gesamte Lieferung zurückzusenden und noch nicht ausgeführte Bestellungen aus diesem Auftrag zurückzunehmen, ohne dass ihm eine Kostenlast treffe würde. Alle in Zusammenhang mit der Prüfung und Rücksendung von mangelhaften Materialien entstandenen Kosten sind vom Verkäufer zu tragen. Das Verlustrisiko zurückgesetzter mangelhafter Ware trägt der Verkäufer. Dem Käufer steht die Wahl zwischen Rücktritt und Nacherfüllungsverlangen in Form von Nachlieferung oder Nachbesserung zu. Die Nachlieferung erfolgt nur auf einen neuen Auftrag hin. Dem Nacherfüllungsverlangen muss der Verkäufer innerhalb von fünf Tagen nach Empfang der Ware nachkommen. Vor einer Prüfung geleistete Zahlung für die Lieferung gilt nicht als Annahme.
9. **Patentverletzungen** – Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer und dessen Kunden in Bezug auf alle im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten anlässlich von Verletzungen von US-amerikanischen oder ausländischen Patenten bei der Herstellung, dem Verkauf oder der Nutzung von Materialien aufgrund dieses Auftrags herführenden Klagen, Ansprüchen, Forderungen, Entschädigungen, Kosten, Aufwendungen und Anwaltsgebühren schadlos zu halten.
10. **Versand und Verpackung** – Alle Güter müssen im Einklang mit den in diesem Auftrag enthaltenen Versandanweisungen versendet werden. In Ermangelung von bestimmten Versandanweisungen, nimmt der Verkäufer den Versand auf kostengünstigstem Weg vor, welcher zugleich eine sichere und zügige Lieferung verspricht. Alle zusätzlichen Kosten einer nicht auf diesem Wege durchgeführten Lieferung fallen dem Verkäufer zur Last. Kosten für das Einkisten, Verpacken oder Verpackungsmaterial werden nicht abgerechnet, soweit diese Leistungen nicht im Auftrag vereinbart und in dessen Zuge durchgeführt werden. Jeder Lieferung muss ein Packzettel mit Angabe der Auftragsnummer beiliegen.
11. **Gewährleistung** – Der Verkäufer garantiert, dass die unter diesem Auftrag gelieferten Artikel den Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen speziell beschriebenen entsprechen, marktüblich und von guter Qualität sind, gutes Material und gute Verarbeitung aufweisen, für die beabsichtigten Zwecke geeignet und frei von Verarbeitungs-, Material- und Konstruktionsfehlern sind. Alle Garantien bleiben über die Prüfung, Lieferung, Annahme und Zahlung durch den Käufer hinaus bestehen und der Verkäufer trägt die Kosten der Prüfung zurückgesandter Artikel. Der Verkäufer übernimmt alle Kosten, welche für die Verarbeitung, Lieferung, Nachbearbeitung und Materialien bei dem Käufer oder dem Verkäufer wegen dem Eintritt eines Garantiefalles notwendigerweise anfallen. Diese Garantie gilt zugunsten des Käufers, seines Rechtsnachfolgers, Abtriebsempfängers, seiner Kunden und Vertreterpartner bezüglich aller aus aufgrund von fahrlässigen Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern entstandenen Personen- und Sachschäden (einschließlich Folgeschäden) abgeleiteten Ansprüchen schadlos zu halten. Diese Garantie gilt zusätzlich zu allen anderen gesetzlichen Gewährleistungsrechten des Käufers und bezieht nicht, die Rechte des Käufers in irgendeiner Art und Weise zu beschränken. Der Verkäufer wird die Aufträge des Käufers bezüglich Ersatzteile und wesentlicher Bestandteile, auch in großen Mengen zu angemessenen Preisen ab dem Datum der Lieferung gemäß dieses Auftrags und weiterhin für einen Zeitraum von zehn Jahren ab der Lieferung einer Einheit, für welche Ersatzteile benötigt werden können, ausführen.
12. **Stornierung** – Der Käufer behält sich das Recht vor, diesen Auftrag ganz oder teilweise zu stornieren, falls der Verkäufer die Lieferung nicht nach diesem Auftrag ausführt oder wesentliche Pflichten aus diesem Auftrag verletzt. Der Käufer kann diesen Auftrag mit sofortiger Wirkung stornieren, wenn der Verkäufer zahlungsunfähig wird, seine fälligen Verbindlichkeiten nicht begleichen kann, eine umfassende Abtreitung seiner Forderungen zugunsten seiner Gläubiger vornimmt oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers gestellt wird. Der Käufer behält sich das Recht vor, alle daraus resultierenden Kosten dem Verkäufer in Rechnung zu stellen. Der Käufer kann diesen Auftrag jederzeit ganz oder teilweise schriftlich kündigen. Dem Verkäufer steht dann das Recht zu, alle im Zusammenhang mit diesem Auftrag stehenden Aufträge zu kündigen oder zu stornieren. Die Haftung des Käufers gegenüber dem Verkäufer ist im Falle der Ausübung des Rechts auf freien Widerruf des Auftrags auf die Kosten des Verkäufers, welche bis zu dem Zeitpunkt des Widerrufs aufgrund dieses Auftrags entstanden sind, beschränkt und umfasst nicht weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere solche in Form des entgangenen Gewinns. Ohne ausdrückliche Anweisung ist der Verkäufer nicht berechtigt, Rohmaterialien zu beschaffen oder Waren herzustellen, die nicht den Anforderungen dieses Auftrags entsprechen.
13. **Versicherungsabschluss** – Bezuglich der Durchführung von Arbeiten durch den Verkäufer oder dessen Vertreter auf Grundstücken und in Räumlichkeiten, welche dem Käufer oder dessen verbundenen Unternehmen gehören, hat der Verkäufer eine Berufsunfallversicherung, eine Betriebs- und Gebäudehaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen abzuschließen, dem Käufer einen entspregenden Versicherungsschein vorzulegen und den Käufer sowie dessen Vertreter von jeglicher Haftung bezüglich der Nachteile infolge von dem Verkäufer zurechenbaren Todesfällen oder dem Eintritt von Personen- oder Sachschäden freizustellen.
14. **Verzicht** – Eine Änderung dieser Bedingungen bedarf der Schriftform und ist von beiden Parteien zu unterschreiben. Die bloße Unterfassung einer Partei, die Einhaltung dieser Bedingungen von der jeweils anderen Partei zu fordern, stellt keinen Verzicht auf die jeweilige Bedingung bzw. die sich daraus ergebenden Rechte dar.
15. **Salvatorische Klausel** – Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung.
16. **Steuern** – Der Verkäufer zahlt alle infolge der Herstellung, des Verkaufs und Lieferung der von diesem Auftrag umfassten Waren anfallenden Steuern, es sei denn es liegt eine anders lautende ausdrückliche schriftliche Äußerung des Käufers vor.
17. **Abtreitungen und Unteraufträge** – Dieser Auftrag kann nicht ohne schriftliche Zustimmung des Käufers übertragen werden. Ohne schriftliche Zustimmung des Käufers darf der Verkäufer seine Verbindlichkeit aus diesem Auftrag bezüglich der Herstellung von Waren nicht an Subunternehmen delegieren. Eine Abtreitung von fälligen bzw. zukünftig fällig werdenden Forderungen ist gegenüber dem Käufer bis zu einer Erteilung seiner schriftlichen Zustimmung unwirksam.
18. **Höhere Gewalt** – Der Käufer kann im Falle von Brand, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfen, Embargos, Explosionen, Überschwemmungen, Erdbeben, Kriegen, Unfällen, Transportverzögerungen oder –ausfällen, der teilweisen oder vollständigen Einstellung der Herstellung und sonstiger Umstände, die nicht in seinem Einflussbereich liegen, die Annahme der Lieferung weigern. In diesem Fall kann der Käufer den Lieferzeitpunkt verschieben oder aber auch den Auftrag stornieren, ohne dass ihm eine Verbindlichkeit treffen würde.
19. **Änderungen** – Der Käufer behält sich das Recht vor, den Auftrag bezüglich der bestellten Menge, des Lieferplans oder anderer Bestimmungen durch Mitteilung an den Verkäufer zu ändern. In diesem Fall wird der Kaufpreis durch einvernehmliche schriftliche Vereinbarung der Parteien angepasst. Der Verkäufer hat den Käufer innerhalb einer angemessenen Frist über etwaige zusätzliche Kosten oder Verzögerungen infolge derartiger Änderungen zu informieren.
20. **Rechnungsprüfung** – Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer und seinen Vertretern sämtliche Unterlagen zur Prüfung der Kostenpflicht des Käufers vorzulegen, falls in diesem Auftrag ein bestimmter Zeitpunkt und bestimmtes zu verwendendes Material angegeben wurde oder der Auftrag vor Herstellung und Lieferung gekündigt wurde.
21. **Rechtswahl / Gerichtsstand** – Sofern der Verkäufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckklagen das Amtsgericht Neuss bzw. das Landgericht Düsseldorf zuständig. Es ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 (CISG, UN-Kaufrecht, BGBl 1989 II 588, BER 1990 II, 16699) und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts anzuwenden.
22. **Sonstiges:**
 - a) Käufer und Verkäufer sind voneinander unabhängige Vertragspartner.
 - b) Ohne eine schriftliche Zustimmung durch den Käufer, ist der Verkäufer nicht berechtigt, den Namen des Käufers, seiner Muttergesellschaft, seiner Tochtergesellschaften, seiner verbundenen Unternehmen und deren Markenzeichen zu benutzen.
 - c) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Käufer sind keine Pressemitteilungen, öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Äußerungen im Zusammenhang mit diesem Auftrag zu machen.